



SPV Schweizerischer Plattenverband Sektion Zürich

Statuten

I. Name, Dauer und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Schweizerischer Plattenverband Sektion Zürich", nachstehend "SPV Sektion Zürich" genannt, besteht ein Verein der Plattenleger-, Plattenhandels- und Zulieferfirmen der Region Zürich im Sinne von Art. 60 ff. ZGB..

Art. 2

Der SPV Sektion Zürich bezweckt den Zusammenschluss der selbständigen Plattenlegermeister und Inhaber von Plattenlegergeschäften sowie der Plattenhändlergeschäften und Zulieferfirmen zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen und wirtschaftlichen Interessen. Er befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

Abschluss und Vollzug gesamtarbeitsvertraglicher Vereinbarungen der Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen nach aussen; Gemäss separatem Reglement.

Pflege der Kollegialität und des loyalen Verhaltens der Mitglieder untereinander im Wettbewerb;

Förderung der Ansinnen des Schweizerischen Plattenverbandes (nachfolgend "SPV"), der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrlinge durch Kurse und andere zweckdienliche Veranstaltungen.

Art. 3

Der SPV Sektion Zürich ist eine selbständige Organisation. Er ist als Sektion dem SPV angeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Aktivmitglied

Donatoren

Ehrenmitglied

Aktivmitglieder

Jede in den Region Zürich niedergelassene Firma der Plattenleger- und Plattenhändlerbranche kann als Mitglied in den SPV Sektion Zürich aufgenommen werden, sofern sie im Handelsregister eingetragen ist, die Bedingungen eines allfällig bestehenden Gesamtarbeitsvertrages hinsichtlich der Vertragsfähigkeit sowie die nachfolgenden fachlichen Voraussetzungen erfüllt:



SPV Schweizerischer Plattenverband Sektion Zürich

bei Plattenlegerfirmen muss mindestens eine Person in leitender Stellung über die Fachausbildung als Plattenleger verfügen;

bei Zulieferfirmen ist eine mindestens fünfjährige qualifizierte Handelsfunktion nachzuweisen. Das Unternehmen muss zudem über eine ständige Lagerhaltung verfügen.

bei branchenverwandten Firmen ist eine mindestens fünfjährige qualifizierte Firmentätigkeit nachzuweisen, zudem muss ein direkter Zusammenhang mit der Keramikbranche vorhanden sein.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen allfällig bestehenden Gesamtarbeitsvertrag und dessen künftige Abänderungen und Ergänzungen strikte einzuhalten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Die Aktivmitglieder des SPV Sektion Zürich müssen gemäss Statuten des SPV auch dessen Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft beim SPV entsteht durch Beitritt in den SPV Sektion Zürich und durch schriftliche Erklärung, dem SPV beitreten zu wollen.

Geht das Geschäft auf Erben über oder wird die Firma geändert, so bleibt die Mitgliedschaft bestehen, sofern die Voraussetzungen der Statuten für die Mitgliedschaft erfüllt sind und die Erben nicht ausdrücklich und schriftlich innert drei Monaten seit Eintragung im Handelsregister die Mitgliedschaft ablehnen.

Der Geschäftsnachfolger einer Mitgliederfirma tritt vorsorglich in die Rechte und Pflichten derselben ein. Bewirbt er sich innert sechs Monaten nach Übernahme des Geschäftes um die Aufnahme in den SPV Sektion Zürich und wird dem Gesuch entsprochen, erleidet die Mitgliedschaft keinen Unterbruch. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Privileg des Geschäftsnachfolgers.

Donatoren

Donatoren sind Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht gemäss separatem Donatorenvertrag

Ehrenmitglieder

Mitglieder oder dem SPV Sektion Zürich nahe stehenden Personen, die sich um die Förderung des Verbandes besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des SPV Sektion Zürich ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit, haben ein Stimmrecht, dürfen jedoch keine Ämter übernehmen.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

durch freiwilligen Austritt, der unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen ist. Bei verspäteter Austrittserklärung erlischt die Mitgliedschaft per Ende des folgenden Kalenderjahres mit entsprechender Beitragspflicht;



SPV Schweizerischer Plattenverband Sektion Zürich

durch Geschäftsaufgabe oder Todesfall. In beiden Fällen kann der Geschäftsnachfolger die Mitgliedschaft unter Berücksichtigung von Art. 4 vorstehend übernehmen;

durch Ausschluss, welcher durch den Vorstand erfolgt, wenn ein Mitglied den Statuten, Verträgen, Reglementen, Richtlinien oder Beschlüssen in schwerer Weise zuwiderhandelt oder sich wiederholt mit Verstößen gegen die vom Verband verfolgten Interessen schuldig macht. Der Ausschluss ist vom Vorstand zu begründen.

III. Organe des Verbandes

Art. 6

Die Organe des Verbandes sind:

die Generalversammlung;

die ausserordentliche Generalversammlung;

der Vorstand;

die Delegierten;

die Revisoren.

Art. 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Jede Mitgliedfirma hat eine Stimme. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

Genehmigung Protokoll und Jahresbericht;

Wahl des Vorstandes;

Wahl des Präsidenten;

Wahl der Delegierten;

Wahl der Revisoren;

Wahl der Vertreter in die paritätische Kommission;

Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;

Festlegung der Jahresbeiträge;

Statutenrevision und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.



SPV Schweizerischer Plattenverband Sektion Zürich

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens 31. März statt. Die Einladungen hierzu müssen unter Bekanntgabe der Traktanden ordentlicherweise mindestens 30 Tage zum Voraus erfolgen. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vor deren Durchführung schriftlich dem Vorstand unterbreitet werden. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht gültig Beschluss gefasst werden.

Die Generalversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse und trifft die Wahl mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Allfällige Statutenrevisionen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn eine besondere Orientierung oder besondere Probleme zu bearbeiten sind, oder falls dies 1/3 der Mitglieder unter Bekanntgabe der Gründe beantragt. Der Vorstand muss im zweiten Fall innerhalb von 60 Tagen zu dieser Vollversammlung einladen. Ansonsten wird sie durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor der Vollversammlung zu erfolgen.

Die Vollversammlung kann alle laufenden Geschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, behandeln. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. An der Vollversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte verbindlich Beschluss gefasst werden.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden jährlich gewählt und kann von der Generalversammlung in Globo gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Die Amtszeit des Präsidenten ist beschränkt auf maximal 12 Jahre.

Es ist anzustreben, dass die Plattenleger-, Plattenhandels- und Zulieferfirmen im Vorstand angemessen vertreten sind.

Die Entschädigungen für Vorstandsarbeiten, Projektarbeiten usw. werden in einem Reglement festgehalten, welches von der GV bewilligt werden muss.

Art. 11

Die Revisoren haben die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Buchhaltung des SPV Sektion Zürich zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder drei fachkundige Revisoren, der Letztgewählte dient als Ersatz für zwei Jahre.

Eine spätere Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren arbeiten ehrenamtlich.



SPV Schweizerischer Plattenverband Sektion Zürich

IV. Finanzen

Art. 12

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Sponsoringbeiträgen, Zuwendungen jeglicher Art sowie Zuschüssen vom SPV.

Art. 13

Von den Aktivmitgliedern werden Grund- und Mitgliederbeiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich an der Generalversammlung neu beschlossen.

V. Auflösung des Verbandes

Art. 14

Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn 2/3 sämtlicher Mitglieder diese beschliessen. Bei der Auflösung des Verbandes ist allfälliges Verbandsvermögen nach Tilgung sämtlicher Schulden, den Mitgliedern zu gleichen Teilen auszubezahlen.

Art. 16

Vorstehende Statuten wurden an der 21. Generalversammlung des VPZ vom 06. Mai 2008 genehmigt.

Ort, Datum:

*Schweizerischer Plattenverband
Sektion Zürich*

Regensberg, 10. Juni 2008

Der Präsident:

Marcel Vonesch

Der Protokollführer:

Andreas Weber